

Kreislynnde der Eparchie Halle-Saale I.
Sontagsum, 12. Juli.

Nach einem vorausgegangenen Gottesdienst in der Kirche des Superintendenten A. D. Deder...
Die beim Wochenbeginn auf den tonangebenden Verkehrsgebieten eingetretene Abschwächung setzte sich im weiteren Verlaufe der Woche in lauzenden Maße fort...

Die beim Wochenbeginn auf den tonangebenden Verkehrsgebieten eingetretene Abschwächung setzte sich im weiteren Verlaufe der Woche in lauzenden Maße fort...
Die beim Wochenbeginn auf den tonangebenden Verkehrsgebieten eingetretene Abschwächung setzte sich im weiteren Verlaufe der Woche in lauzenden Maße fort...

Foehsches Fischerei Bremerhaven A.-G. Der Aufsichtsrat beschloß, der Generalversammlung für das am 30. Juni abgelaufene Geschäftsjahr eine Dividende von 6 Proz. vorzuschlagen...
Die Vereinigten Elbschiffahrtsgesellschaften bezeichnen die Meldung, daß das Elbschiffahrtskartell die Frachten um 5 Pfg. zu erhöhen beabsichtigt...

Wochenbericht über den Markt für Bergwerksanteile (Kuxe), mitgeteilt von S. Zieloniger, Bankgeschäft, Berlin und Essen a. R.
Obwohl die Nachrichten über die Nachfrage nach Kohlen ausserordentlich lauten, daß die geforderten Quantitäten nicht prompt geliefert werden können...

Bäder und Sommerfrischen.

Norddeutscher Bäder- und Sommerfrischen-Verband. Unter Dabeot erweist sich in diesem Jahre eines der besten Bäder.
Während der letzten Jahre eine demontierte Wandlung vorgezogen. Während lange Jahre hindurch der starke Wettbewerb der Haupterzeugnisse...

In der Lage des ausländischen Spiritusmarktes hat sich während der letzten Jahre eine demontierte Wandlung vorgezogen. Während lange Jahre hindurch der starke Wettbewerb der Haupterzeugnisse...

Während der letzten Jahre eine demontierte Wandlung vorgezogen. Während lange Jahre hindurch der starke Wettbewerb der Haupterzeugnisse...

Handel, Gewerbe und Verkehr.

Die in der vorigen Woche erwartete Besserung ist an der Börse leider noch nicht eingetreten.
Trotz des positiven Verlaufes der New Yorker Sommerbörsen und der guten Disposition der westlichen Märkte haben die Kurse, wenn auch bläher in ziemlich geringem Umfang...

Die in der vorigen Woche erwartete Besserung ist an der Börse leider noch nicht eingetreten.
Trotz des positiven Verlaufes der New Yorker Sommerbörsen und der guten Disposition der westlichen Märkte haben die Kurse...

Die in der vorigen Woche erwartete Besserung ist an der Börse leider noch nicht eingetreten.
Trotz des positiven Verlaufes der New Yorker Sommerbörsen und der guten Disposition der westlichen Märkte haben die Kurse...

Börsen-Wochenbericht.

Die in der vorigen Woche erwartete Besserung ist an der Börse leider noch nicht eingetreten.
Trotz des positiven Verlaufes der New Yorker Sommerbörsen und der guten Disposition der westlichen Märkte haben die Kurse...

Die in der vorigen Woche erwartete Besserung ist an der Börse leider noch nicht eingetreten.
Trotz des positiven Verlaufes der New Yorker Sommerbörsen und der guten Disposition der westlichen Märkte haben die Kurse...

Die in der vorigen Woche erwartete Besserung ist an der Börse leider noch nicht eingetreten.
Trotz des positiven Verlaufes der New Yorker Sommerbörsen und der guten Disposition der westlichen Märkte haben die Kurse...

Berliner Börse vom 13. Juli

(Fernsprechnote der Saale-Ztg.)

Von der Fondsbörse. Durch die andauernde Lustlosigkeit an der Börse...

In weiteren Verläufe veränderten sich Banken kaum. Montanwerte erholten sich um Bruchteile.

Produktenbörse

Berlin, 13. Juli.

Weizen 1000 kg Juli, Sept. 203,25, Dez. 203,25 M, Roggen 1000 kg Juli, Sept. 194,25, Dez. 179,50 M...

Andauernde Regen und die Preisbesserung in Nordamerika haben zwar die Stimmung befestigt, den Verkehr jedoch nicht belebt.

Berliner Börse

am 13. Juli. (2 1/2 Uhr nachm. telephonisch mitgeteilt.)

Table with columns for exchange rates (Amsterdam, London, New York, etc.) and bond yields (Wechsel, Staatsanleihe, etc.).

Table listing various types of bonds and their yields, including Sovereigns, Consols, and Municipal bonds.

Table listing various types of stocks and their prices, including Deutsche Reichsbank, Bayer, and other major companies.

Table listing bank stocks and their prices, including Berliner Handelsbank, Dresdner Bank, and others.

Table listing various types of bonds and their yields, including Argentinian, Austrian, and other international bonds.

Leipzig, 13. Juli.

Weizen per 1000 kg netto, inländischer 208-213 bzB, ausländ 2,4-2,20 bzB. Fest. Roggen per 1000 kg netto, inländischer 208-212 bzB...

Magdeburg, 13. Juli. (Telegr.) Kornzucker, 88 Proz. ohne Sack 9,05-9,12 1/2. Nachprodukte 75 Proz. ohne Sack 7,55-7,65. Rubik...

Hamburg, 13. Juli. (Telegr.) (Vormittags-Bericht) Höhen-Holzacker, 1. Klasse, Preis: Perzentmal blanc, frei an Bord Hamburg, Juli 18,80 Aug. 19,05, Okt. 18,85, Dez. 18,75...

Hamburg, 13. Juli. vorm. (Telegr.) Kaffee good average Santos per Sack 29,75 G. Desch. 30,25 G. März 30,75 G. Mai 31,00 G. Rubig.

Halle, 13. Juli. (Bericht über den in Stroh, mitgeteilt von Otto Westphal). Preise für 60 kg, und zwar bei Partien frei Bahn, bei einzelnen Fuhren frei Hof hier. Die Partienpreise sind fett, die Fuhrenpreise sind in Klammern gesetzt.

Leipzig, 13. Juli. (Telegr.) (Vormittags-Bericht) Höhen-Holzacker, 1. Klasse, Preis: Perzentmal blanc, frei an Bord Hamburg, Juli 18,80 Aug. 19,05, Okt. 18,85, Dez. 18,75...

Table listing various types of stocks and their prices, including Janssch & Co., Kallwerk, and other companies.

Table listing various types of stocks and their prices, including Brauereien, Deutsche Bierbrauerei, and other companies.

Table listing various types of stocks and their prices, including Maschinenbau, Eisenwerke, and other companies.

Table listing various types of stocks and their prices, including Bank Aktien, Bergwerk, and other companies.

Table listing various types of bonds and their yields, including Schlus-Kurse nachmittags 3 Uhr, and other financial instruments.

(Handruch) 2,70 (3,00). Maschinenstrob für Papierfabriken, Roggenstrob 1,70 und Weizenstrob 1,60, zu Strohwecken 1,80 (2,00)...

New York, 12. Juli. Zinn 49,30-41,25, Kupfer 21,87-22,12 D.

Süamerikanischen-Wochenbericht von J. & P. Wissinger, Berlin S.O. 33.

Unsere Preise gelten bei Klee durchweg für seiderne Saaten. Wir notieren: Rotklee in besseren Qualitäten, norddeutsche 64-68...

Leipzig, 13. Juli. (Telegr.) (Mittags-Bericht) Sächsische Rente, 4 1/2 % 83,000, do. Anl. 1867/80 ev. 3 1/2 % 96,200...

Table listing various types of stocks and their prices, including Sächsische Rente, Anl. 1867/80, and other financial instruments.

Tendenz: schwächer.

Kurberichte der Halleschen Bankfirmen

am 13. Juli.

Table listing various types of stocks and their prices, including Stadtanleihe, Hallesche Bank, and other companies.

Anleihen Industr. Ges.

Table listing various types of stocks and their prices, including Anleihen Industr. Ges., Ammend. Papierfabr., and other companies.

Aktien.

Table listing various types of stocks and their prices, including Aktien, Hallesche Bankvereins-Aktien, Spar-u. Vorschub-Bank-Aktion, and other companies.



# Amtliche Bekanntmachungen.

## Bekanntmachung.

Betreffend die Einrichtung und den Betrieb der am Anerkennung von Zigarren bestimmten Anlagen. Vom 17. Februar 1907.

Auf Grund des § 120 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat folgende Vorschriften, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anerkennung von Zigarren bestimmten Anlagen, erlassen:

§ 1. Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Fabriken und sonstigen Anlagen, in welchen zur Herstellung von Zigarren erforderliche Vorrichtungen vorgenommen oder Zigarren gefertigt werden, sofern in den Anlagen nicht ausdrücklich zur Familie des Arbeitnehmers gehörige Personen beschäftigt werden.

§ 2. Die Arbeiter, Angeler oder Zigarrenräucher dürfen nicht als Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Speiseraum benutzt werden. Die Eingänge von den Zigarren-, Angeler oder Zigarrenräumen zu benachbarten Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Speiseraum, sowie die Eingänge von den Arbeiterzimmern zu den benachbarten Angeler oder Zigarrenräumen müssen mit festschließenden Türen versehen sein, welche während der Arbeitszeit geschlossen sein müssen.

§ 3. Räume, in welchen das Kröpfen von Tabak, das Wickeln, Rollen oder Sortieren von Zigarren vorgenommen wird, müssen den folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Sie dürfen mit ihrem Fußboden höchstens einen halben Meter unter dem im unmittelbaren Erdboden liegen und müssen, wenn sie unmittelbar unter dem Boden liegen, vollständig verputzt sein;
2. sie müssen mindestens drei Meter hoch sein;
3. sie müssen mit feinem und dichten Fußboden versehen sein;
4. sie müssen mit unmittelbar auf freier während der Arbeit verbleibender Höhe in ausreichendem Maße zu gewähren. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß sie wenigstens für die Hälfte ihres Flächenraumes geöffnet werden können;
5. in den Räumen darf keine beschäftigte Person mindestens zehn Kubikmeter Luftraum einatmen.

§ 4. Im übrigen gelten für die im § 3 bezeichneten Räume folgende Vorschriften:

1. In den Räumen darf Tabak nicht anders als in angefeuchtem Zustande gemischt und nicht getrocknet werden. Tabak oder Rohfabrikate dürfen nur in der durchsichtlichen für eine Zigarrenfabrik erforderlichen Menge gelagert werden. Nach dürfen das Getrocknete nicht mehr als ein Jahr lang aufbewahrt werden. Zigarren müssen so angefertigt werden, daß sie nicht, wenn sie als fünf Arbeiter beschäftigt werden, in ein getrocknetes, in den Räumen Tabak und Rohfabrikate in der durchsichtlichen für eine Zigarrenfabrik erforderlichen Menge zu fünf Arbeitern, als durchsichtliche Menge angefertigt werden, aufzubewahren, sofern die Aufbewahrung in dicht geschlossenen Gefäßnissen erfolgt.

§ 5. Die Räume müssen täglich mindestens dreimal eine halbe Stunde lang, und zwar nach dem Beginn und nach Beendigung der Arbeit, mit frischer Luft und nach Beendigung der Arbeit, durch vollständiges Öffnen der Fenster und der nicht in Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Speiseraum führenden Türen gelüftet werden. Während dieser Zeit darf den Arbeitern der Aufenthalt in den Räumen nicht gestattet werden.

§ 6. Die Räume und deren Einrichtungen, insbesondere auch Wände, Decken, Gemälde, Mosaik sind mindestens zweimal im Jahre gründlich zu reinigen, und zwar mindestens einer für je fünf Personen aufzuteilen.

§ 7. In den Räumen oder in deren unmittelbarer Nähe sind für die Zahl der darin beschäftigten Arbeiter ausreichende Feuerlöschapparate mit Sandbüchsen und mit Wasser auszurüsten.

§ 8. Die Arbeiter und Arbeiterinnen sind täglich mindestens einmal durch Abwaschen oder feuchtes Wischen der Haut zu reinigen.

§ 9. In den Räumen sind mit Wasser gefüllte und täglich zu reinigende Spindelschalen, und zwar mindestens einer für je fünf Personen aufzustellen.

§ 10. In den Räumen oder in deren unmittelbarer Nähe sind für die Zahl der darin beschäftigten Arbeiter ausreichende Feuerlöschapparate mit Sandbüchsen und mit Wasser auszurüsten.

§ 11. Reinigungsflüsse, welche während der Arbeitszeit abgeleitet werden, sind außerhalb der Arbeiter-, Angeler- oder Zigarrenräume aufzubewahren. Innerhalb dieser Räume ist die Abwasserleitung nur dann gestattet, wenn sie in abschließender Weise mit einem Ventileinrichtung versehen ist. Die letzteren müssen während der Arbeitszeit geschlossen sein.

§ 12. In Anlagen, in welchen sich oder mehr Arbeiter beschäftigt werden, müssen für Arbeiter und Arbeiterinnen getrennte Aborte mit besonderer Einrichtung und unter guter Ventilation und nach Beendigung der Arbeit ein Schließen der Aborte gestattet, getrennte Was- und Ankleideräume vorhanden sein.

§ 13. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter dürfen nur dann beschäftigt werden, wenn sie unmittelbar vor Arbeitsbeginn eine ärztliche Untersuchung haben. Die Untersuchungen sind durch einen Arzt oder einen Arbeiter oder für deren Rechnung ist nicht gestattet. Diese Vorschrift findet auf Arbeiter, die einander in dem Verhältnis von Ehegatten oder Geschwister leben oder miteinander in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind, keine Anwendung.

§ 14. Die höheren Verwaltungsbefehle sind bekannt auf Antrags Annehmungen von den Vorschriften des § 3 Ziffer 2, Ziffer 4 und § 3 Ziffer 5 und des § 4 Ziffer 2 auszuheben, wenn die Ausführung der Vorschriften die Ausführung eines anderweitigen Unternehmens verhindern. Im Falle der Befreiung von Ausnahmen von der Vorschrift des § 3 Ziffer 5 müssen jedoch für jede beschäftigte Person mindestens sieben Kubikmeter Luftraum vorzusehen.

§ 15. Die höheren Verwaltungsbefehle können ferner auf Antrags Annehmungen von der Vorschrift des § 3 Ziffer 2 für solche Räume anlassen, in denen die darin beschäftigten Personen ein anderes als der im § 3 Ziffer 5 bezeichnete Aufenthalt haben. Diese Räume, welche mit einer besonders großen Feuerflamme ausgestattet sind, Ausnahmen von der Vorschrift des § 3 Ziffer 4 und § 2 nachzulassen werden.

§ 16. Die höheren Verwaltungsbefehle sind bekannt für Anlagen, in denen nicht mehr als fünf Arbeiter beschäftigt werden, in Abweichung von den Vorschriften des § 2 und des § 4 Ziffer 1 Absatz 1 auf Antrag zu erlassen, daß das Kröpfen des Tabaks in der Nähe oder im Arbeitsraum vorgenommen wird, jedoch durch geeignete Einrichtungen eine ausreichende Ventilation des Raumes durch die Fenster zu ermöglichen ist.

§ 17. Unverändert bleibt die Befugnis der zuständigen Behörden, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen (§ 120 d. Gewerbeordnung § 120 a. Wb. a. d. O.)

§ 18. Die Anbringung besonderer Einrichtungen zur Verbesserung eines ausreichenden Luftwechsels in den Arbeiterzimmern vorzuschreiben;

§ 19. die für die Entzündung und den Abzug der Deden und Wände erforderlichen Vorrichtungen zu beschreiben;

§ 20. Anordnungen über die Einrichtung der Arbeitsflüsse und -wege zu erlassen;

§ 21. Anordnungen zur Vermeidung von Staubbelästigung bei der Verwendung von Maschinen anzuordnen;

§ 22. Der Arbeitgeber hat für die Arbeiter verbindliche Bestimmungen über folgende Gegenstände zu erlassen:

1. Die Arbeiter dürfen nicht auf dem Fußboden ausruhen;
  2. Die Arbeiter dürfen Zigarren nicht mit dem Munde bearbeiten und die Zigarrenmesser nicht mit Speichel befeuchten.
- An den zu erlassenden Vorschriften ist vorzusehen, daß Arbeiter, welche trotz wiederholter Warnung den vorstehenden Bestimmungen nicht nachkommen, die während der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können.
- An für den Betrieb der Arbeitsordnung erlassen § 134a der Gewerbeordnung, so sind die vorstehend bezeichneten Bestimmungen in der Arbeitsordnung anzubringen.
- § 11. In den Arbeiterzimmern, in denen das Kröpfen von Tabak, das Wickeln, Rollen oder Sortieren von Zigarren vorgenommen wird, muß an der Eingangstür ein von der Betriebsbehörde unterzeichneter Auslass beschriftet sein, welcher wie folgt zu lauten hat:
1. die Länge, Breite und Höhe des Arbeitsraumes;
  2. der Inhalt des Raumes in Kubikmeter;
  3. die Zahl der Personen, welche demnach in dem Arbeitsraum beschäftigt werden dürfen;
  4. die von der höheren Verwaltungsbefehle gemäß § 8 für den Arbeitsraum etwa auszuheben Ausnahmen.
- In jedem Arbeiterzimmer muß ferner eine Beschriftung über die Anzahl dieser Vorschriften, die unter § 10 von der Betriebsbehörde erlassenen Bestimmungen an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen.
- § 12. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Mai 1907 in Kraft und die Stelle der durch die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 8. Juli 1893 (Reichs-Gesetzblatt S. 231) und von § 236 des Reichs-Gesetzblatt S. 236) veränderten Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der zur Anerkennung von Zigarren bestimmten Anlagen. Jedoch bewirkt es für die beim Erlass dieser Bestimmungen bereits im Betriebe befindlichen Anlagen, hinsichtlich der letzten Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 8. Juli 1893, daß die Vorschriften des § 5 der Bekanntmachung vom 8. Juli 1893.
- Berlin, den 17. Februar 1907.  
Der Stellvertreter des Reichsfinanzlers,  
Graf von Waldow-Sk.

# Bekanntmachung.

Betreffend die Aufhebung der §§ 135 bis 139 b der Gewerbe-Ordnung auf Werkstätten der Zigarrenindustrie. Vom 21. Februar 1907.

Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen, haben auf Ansuchen des Reichsfinanzlers, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, auf Grund des § 134 Abs. 4 der Gewerbeordnung und des Art. 9 Abs. 1 des Reichs-Gesetzblatt S. 231 unter Hinweis auf § 140 Abs. 1 Ziffer 2, § 140 Abs. 1 Ziffer 7 der Gewerbeordnung, was folgt:

§ 1. Auf Werkstätten, in denen zur Herstellung von Zigarren, Zigarretten, Rauch-, Aus- oder Schnupftabak erforderliche Vorrichtungen vorgenommen oder fertige Zigarretten sortiert werden, finden die Bestimmungen der §§ 135 bis 139 b der Gewerbeordnung Anwendung. Dies gilt für Werkstätten mit Motorbetrieb, auch wenn in ihnen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden.

Ausgenommen bleiben solche Werkstätten, in denen ausschließlich zur Familie des Arbeitnehmers gehörige Personen beschäftigt werden.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1907 in Kraft. Unverändert unter Unserer Höchstbefehlenden Unterschrift und beigedrucktem Reichs-Landensiegel, am 21. Febr. 1907.  
Graf von Waldow-Sk.

## Bekanntmachung.

Betreffend die Aufhebungsbestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern mit Motorbetrieb in Werkstätten mit Motorbetrieb. Vom 27. Februar 1907.

Auf Grund des § 154 Absatz 3 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat beschlossen:

Die vom Bundesrat für die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern mit Motorbetrieb in Werkstätten mit Motorbetrieb angeordneten Ausnahmen von der Anwendung der §§ 135 ff. der Gewerbeordnung (Bekanntmachung vom 13. Juli 1900, Reichs-Gesetzblatt S. 565) finden auf solche Werkstätten mit Motorbetrieb keine Anwendung, in welchen zur Beschäftigung von Zigarren, Zigarretten, Rauch-, Aus- oder Schnupftabak erforderliche Vorrichtungen vorgenommen oder fertige Zigarretten sortiert werden.

Berlin, den 27. Februar 1907.  
Der Stellvertreter des Reichsfinanzlers,  
Graf von Waldow-Sk.

## Bekanntmachung.

Wir bringen wiederholt zur öffentlichen Kenntnis, daß dem Verordnungsamt bei Anmeldung von Verträgen die Einkommensteuer-Veranlagung vorzulegen ist.

Dalle a. S., den 6. Juli 1907.  
Der Magistrat.

## Bekanntmachung.

Der unter der Nummer der Volksliste Wittenberg Nr. 125 nach dem Wendenamt an belegene Kellerräum soll sofort oder später vermietet werden.

Wittere Auskunft wird im städtischen Bureau für Grundeigentum - Martinstr. 20, I. - erteilt.  
Dalle a. S. - den 3. April 1907.  
Der Magistrat.

## Die Aufsicht (Leben, Unfall, Haftpflicht)

unserer Gesellschaft (Leben, Unfall, Haftpflicht) für die Kreishauptmannschaften Leipzig, Chemnitz und Zwickau, sowie sämtlich Leipzig, ist nun als beiläufig. Broche alle Aufsicht, einm. Anzeigern, zu kaufen der Gesellschaft. Vorteilhaft Stellung bei jedem Versicherungsfall. Einkommen. Aufsicht. Erfahren fähigster Vertreter erbeten an die

## Magdeburger Lebens-Versicherungsgesellschaft.

Interessenten für die Übernahme von Alleinvertretungen von Versicherungsunternehmen, äußerst lukrativer Neuerungen auf dem

## Rechenmaschinen

Gebiete werden um Einreichung ihrer Adressen unter N. 13588 an Haasenstein & Vogler, A.-G., Sebsta, erbeten.

## Rittergut,

750 Morgen mit Weizenboden, 150 Morgen Vieh- und Holz mit 480.000 M. bei 100.000 M. Anzahlung zu verkaufen.

Zum Gut gehören 10 Ackerflurstücken und werden auf 100.000 M. 50 Morgen Ackerland gebaut. Lage vorzüglich an Ausfallwegen des Bartha. 2000 Meter 10 Jahre lang.

Offerten unter A. B. 123 an Rudolf Hesse, Magdeburg.

## 2 Nachbar-Güter,

844 Mrg. u. 290 Mrg. in der Uckermark, Gesamt für 170.000 M. 1. Erb. 2. Erb. 350 Mrg. u. 290 Mrg. 200.000 M. bei 100.000 M. Anzahlung zu verkaufen.

Offerten unter A. B. 123 an Rudolf Hesse, Magdeburg.

## Besseres Wohnhaus

zu verkaufen. Preis 10.000 M. 5 bis 10 Morgen Land, bei Halle, an Gartenerbe geeignet, zu kaufen gesucht. Angebote mit Preisangabe an Tschake, Leipzig, an richten. Agenten werden.

10.000 Mark hinter Barzahlung auf neues solides Wohnhaus in der Gegend von Halle. Angebot unter N. 13588 an Haasenstein & Vogler, A.-G., Sebsta, erbeten.

## Privat-Kapital

von Mk. 50,000 auf anteilsweise abzugeben. Anfragen unter 8469 S. an die Exped. d. St.

## Fabrik für Zentralheizung

Vertreter für Halle a. S. Bestenfalls für Halle a. S. oder nicht unbedingt erforderlich. Besuchen an Privatieren erwünscht. Offerten unter N. 84 an Dabbe & Co., Hannover.

## Gutengutachter Vertreter

für Salzburger gesucht. Offerten unter 8459 G. an die Exped. d. St.

## Bautechniker

zur Aufstellung von Grundrissen für Sanitätsarbeiten sucht per sofort für Bau-Bureau München Ernst Wieweg, Halle a. S.

## Steiger

von größerem Braunkohlenterrain in der Nähe von Halle a. S. mit Zieg- und Zementwerk gesucht. Offerten mit Preisangaben an die Adressen unter N. 84 an Haasenstein & Vogler, A.-G., Berlin W. S.

## Wir suchen bei gutem Gehalt

2 junge Kaufleute im Alter von nicht über 22 J., mit Zeugnis für den einjähr.-frei. Dienst, von denen der eine möglichst sofort, der andere am 1. Oktober antreten müsste. Gute Handschrift, sowie Fertigkeit in der Stenographie und auf der Schreibmaschine (Syst. Remington) Bedingung.

## Kalksyndikat, G. m. b. H.,

Leopoldshall-Strassfurt. Grube von der Heydt bei Ammenbüchel. Förderleiste gesucht. Dalesch-Schiffbau für lebende Leute vorzuziehen.

## Getreidegeschäft

sucht möglichst baldigen Eintritt jungen Mann auf der Grange a. S. bei der Landwirtsch. Schule. Alter 18-20 J., 2 1/2 M. Gehaltsantrag. U. N. 4476 an Rud. Hesse, Halle a. S.

## Buchhalterstelle besetzt.

Bardenwerper, Wittenberg. Sehlings-Gesuch. Ich suche per sofort oder bald einen Mann, der in der Buchführung, in der Stenographie und in der Schreibmaschine (Syst. Remington) Bedingung.

## Lehrling

in der Buchführung, in der Stenographie und in der Schreibmaschine (Syst. Remington) Bedingung. Offerten unter N. 84 an Dabbe & Co., Hannover.

## Verkäuferin

sucht Kostenträgerin L. u. M. G. G. S. 8 bzw. 9 Uhr Abends. Besuchen an Privatieren erwünscht. Offerten unter N. 84 an Dabbe & Co., Hannover.

## Volks-Kaffee-Hallen

des Vereins für Volkswohl: I. in Leipzig, II. in Halle, III. in Chemnitz, IV. in Dresden, V. in Berlin, VI. in Magdeburg, VII. in Halle, VIII. in Leipzig, IX. in Chemnitz, X. in Dresden, XI. in Berlin, XII. in Magdeburg.

## Kaffee

Suche für meine Tochter, welche Eltern die Schule verlassen hat, leichte Stellung in einem Geschäft. Besuche an Privatieren erwünscht. Offerten unter N. 84 an Dabbe & Co., Hannover.

